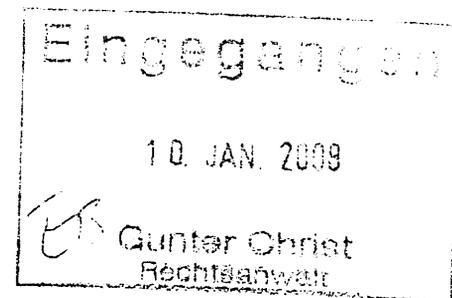


112608

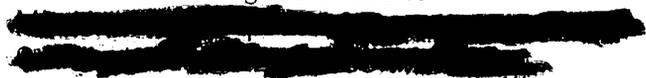
Nr. W 6 K 06.30104



## Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Gunter Christ,  
Dürener Str. 270, 50935 Köln,

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration  
und Flüchtlinge,  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
5182338-423

- Beklagte -

beteiligt:  
Regierung von Unterfranken  
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asylrechts  
erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 6. Kammer,

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Jeßberger-Martin  
als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 28. September 2007

am **4. Oktober 2007**

folgendes

**Urteil:**

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

\* \* \*

**Tatbestand:**

Der am 1955 geborene Kläger, ein afghanischer Staatsangehöriger, tadschikischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens reise am 1. Oktober 2001 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 8. Oktober 2001 Asylantrag. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt -) gab der Kläger unter Vorlage diverser Unterlagen im Wesentlichen an, von den Taliban wegen seiner kommunistischen Vergangenheit und als Atheist verfolgt worden zu sein. Auf die Anhörungsniederschrift vom 17. Oktober 2001 wird insoweit verwiesen. Mit Bescheid vom 8. November 2001 lehnte das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten ab (Ziffer 1), stellte jedoch fest, dass bezüglich Afghanistan Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (Ziffer 2). Dem Kläger habe aufgrund seiner Mitgliedschaft bei der DVPA und seiner Tätigkeit im Zentralkomitee dieser Partei und seiner Tätigkeit im Präsidialamt politische Verfolgung gedroht. Von den Feststellungen zu § 53 AuslG wurde abgesehen (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG). Auf die Begründung des Bescheides wird im Übrigen verwiesen. Auf die am 20. November 2001 erhobene Anfechtungsklage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten beim Bundesamt hin, wurde Ziffer 2 des Bundesamtsbescheides vom 8. November 2001 mit Urteil des Verwaltungsgerichtes Würzburg vom 17. Januar 2002 (W 7 K 01.31090) aufgehoben. In den Entscheidungsgründen ist im Wesentlichen ausgeführt, dass derzeit in Afghanistan keine staatliche bzw. staatsähnliche verfolgungsmächtige Gewalt feststellbar sei. Eine Gefährdung durch die Taliban sei nicht mehr anzunehmen, da deren Herrschaftsmacht mittlerweile gebrochen sei. Auf die Begründung der Entscheidung wird im Übrigen verwiesen.

Nach vorheriger Anhörung stellte das Bundesamt mit weiterem Bescheid vom 5. September 2003 fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (Ziffer 1). Des Weiteren wurde der Kläger aufgefordert die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, andernfalls ihm die Abschiebung nach Af-

ghanistan angedroht wurde (Ziffer 2). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Sicherheits- und Versorgungslage - zumindest im Raum Kabul - sei derzeit nicht so schlecht, dass eine Rückkehr des Klägers nicht zumutbar sei. Auf die Begründung des seit 23. September 2003 bestandskräftigen Bescheides wird im Übrigen verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 10. September 2005 beantragte der Kläger, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Zur Begründung verwies er darauf, dass er seit ca. 1,5 Jahren in Kontakt mit den Zeugen Jehovas stehe, deren Zusammenkünfte besuche sowie ein persönliches Bibelstudium begonnen habe. Er sei deshalb von Mitbewohnern afghanischer Herkunft bedroht worden. Sein Ziel sei es, Zeuge Jehovas zu werden. Sämtliche Afghanen hätten deshalb den Kontakt zu ihm abgebrochen. Eine Rückkehr sei ihm deshalb nicht möglich. Wegen der daraus resultierenden Angst und der psychischen Belastung befinde er sich bereits in nervenärztlicher Behandlung bei Dr. \_\_\_\_\_ in Würzburg, zudem leide er an Diabetes und befinde sich in Behandlung bei Dr. \_\_\_\_\_ in Würzburg. Bezüglich des ersten Asylverfahrens sei noch anzufügen, dass er als Mitglied des Regierungsstabes von Dr. Najibullah beauftragt gewesen sei Verschwörer festzunehmen. Er sei als Demokrat in der Regierung Najibullahs bekannt gewesen und sei deshalb in Lebensgefahr. Auf die Anhörungsniederschrift beim Bundesamt vom 30. Januar 2006 und die vorgelegten Schreiben des Herrn Hans Jokisch, Schwanfeld, vom 20. September 2005 und 28. Januar 2006 an das Bundesamt sowie weitere Unterlagen über die Erkrankung des Klägers wird verwiesen.

Mit Bescheid vom 21. Februar 2006 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab (Ziffer 1). Des Weiteren wurde der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 5. September 2003 bezüglich der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG abgelehnt (Ziffer 2). Die Erkrankung des Klägers sei im Herkunftsland behandelbar. Die Anerkennung als Asylberechtigter wegen des Kontaktes zu den Zeugen Jehovas scheitere an § 28 Abs. 2 AsylVfG. Die Beteiligung an der Niederschlagung einer Verschwörung unter der Regierung Najibullah hätte bereits im Erstverfahren vorgetragen werden müssen. Auf die Begründung des Bescheides

wird Bezug genommen. Der Bescheid wurde dem Kläger am 1. März 2006 zugestellt.

Am 7. März 2007 ließ der Kläger hiergegen Klage erheben mit dem Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. Februar 2006 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen;

hilfsweise festzustellen, dass bei dem Kläger Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Mit weiterem Schriftsatz vom 7. Mai 2007 ließ der Kläger beantragen,

das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 13 RL 2004/83/EG festzustellen, hilfsweise das Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 15b und c RL 2004/83/EG festzustellen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass bei Rückkehr des Klägers Verfolgungsgefahr sowie eine extreme und konkret individuelle Gefahr für Leib, Leben und Freiheit bestehe. Der Kläger habe sich ernsthaft und nicht umkehrbar dem christlichen Glauben zugewandt. Er stehe seit mehr als drei Jahren mit der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Würzburg in engen Kontakt und wolle aktives Mitglied werden. Sein Interesse für den christlichen Glauben intensiviere sich mehr und mehr. Er müsse deshalb in Afghanistan wegen Apostasie mit der Todesstrafe rechnen. Seine religiöse Überzeugung äußere sich durch regelmäßige und aktive Teilnahme an den Versammlungen der persischen Gemeinde und der Zeugen Jehovas in

Würzburg. Ferner studiere er dort wöchentlich die Bibel. Im Jahre 2006 habe er an einem Internationalen Kongress der Zeugen Jehovas in Dortmund teilgenommen. Auf die vorgelegte Bescheinigung des Herrn [redacted] von der persischen Gemeinde der Zeugen Jehovas in Würzburg vom 12. April 2007 und die beigefügten Lichtbilder des Internationalen Kongresses der Zeugen Jehovas 2006 in Dortmund werde verwiesen. Der Kläger habe bereits begonnen für die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas missionarisch tätig zu werden und andere Menschen zu den Bibelbetrachtungen einzuladen. Insbesondere diese Missionarstätigkeit beweise den tätigen christlichen Glauben des Klägers und begründe die Gefahr der Verfolgung durch andersgläubige Landsleute. Der Kläger habe mittlerweile eine verwestlichte Einstellung, da er bereits 5 ½ Jahre in Deutschland sich aufhalte. Er sei Intellektueller und Mitarbeiter einer Abteilung des Zentralkomitees der DVPA gewesen und habe dort als Sekretär in einer Untersuchungskommission, die für die Verteilung von Geldern in den einzelnen Regionen zuständig gewesen sei, gearbeitet. Diese Umstände würden ihn in den Augen der jetzigen Machthaber als Ungläubigen erscheinen lassen. Auf Schutz oder Hilfe durch Verwandte könne er nicht zurückgreifen. Auch habe er keinerlei Geldmittel, Besitz und Eigentum in Afghanistan um die notwendige medizinische Versorgung bezahlen zu können. Er sei an Diabetes Mellitus Typ II erkrankt und benötige ärztliche Behandlung als auch teure Medikamente, die in Afghanistan nicht erhältlich oder nicht bezahlbar seien. Auch sei der Kläger psychisch erkrankt. Er leide stark darunter, dass sämtliche Afghanen den Kontakt zu ihm abgebrochen hätten, seitdem er zu erkennen gegeben habe, Zeuge Jehovas werden zu wollen. Auf das anliegende Attest des Facharztes für Allgemeinmedizin [redacted] in Würzburg vom 7. November 2001 werde verwiesen; ebenso auf die Kopie des durch diesen Facharzt ausgestellten Diabetikerausweises und die Kopie des Essplanes, ausgestellt durch das Diabeteszentrum Mergentheim. Auch wegen fehlender Semiimmunität gegen Malaria sei der Kläger einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Im Übrigen wird auf den Schriftsatz verwiesen. Mit Schriftsatz vom 21. Mai 2007 und 21. Juni 2007 ließ der Kläger auf seine derzeitige ärztliche Behandlung und die einzunehmenden Medikamente hinweisen sowie eine weitere Bestätigung über seine Aktivitäten bei den Zeugen Jehovas (Schreiben des Herrn [redacted]

in Würzburg vom 16.05.2007) vorlegen. Auf die vorgelegten Unterlagen wird verwiesen.

Die Beklagte beantragte

die Klage abzuweisen.

Die übrigen Beteiligten äußerten sich nicht.

Mit Beschluss vom 4. Juli 2007 wurde der Rechtsstreit auf die Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Mit Beschluss des Gerichtes vom 10. März 2006 wurde eine geplante Abschiebung des Klägers im Hinblick auf die im Asylverfahren erforderliche Richtigkeitsgewissheit verhindert. Auf die Begründung des Beschlusses (W 6 E 06.30109) wird verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 27. September 2007 ließ der Kläger beantragen,

1. den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen,
2. festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 13 RL 2004/83/EG vorliegen,
3. hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5, 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen und das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 15 Buchst. a, b und c RL 2004/83/EG festzustellen.

Die EU-RL 2004/83/EG sei weiterhin unmittelbar anwendbar. Bei Anwendung des Art. 15 Buchst. c Qualifikationsrichtlinie sei ein deutlich herabgestufter Prognosemaßstab anzulegen. Der Kläger habe sich seit ca. vier Jahren dem

christlichen Glauben zugewandt und habe Kontakt mit der persischen Gruppe der Zeugen Jehovas in Würzburg. An deren Zusammenkünfte nehme er regelmäßig teil. Er besitze eine eigene Bibel in Dari-Sprache. Durch sein regelmäßiges Bibelstudium verfestige er seine Hinwendung zum Christentum und die Abkehrung vom Islam. Die vorhandene christliche Überzeugung habe er bereits gegenüber seinen Landsleuten offen gelegt. Einige hätten daraufhin den Kontakt mit ihm abgebrochen. Wie aus den beiliegenden Lichtbildern ersichtlich, verteile der Kläger manchmal in Würzburg die Zeitung der Zeugen Jehovas, den Wachturm. Es werde die Bestätigung der Eheleute, und , vom 12. September 2007 übersandt, aus der hervorgehe, dass der Kläger sich dem christlichen Glauben zugewandt und dem Islam den Rücken gekehrt habe. Der Kläger müsse das Medikament Metformin und Ibuprofen zu einem Gesamtpreis von 25,25 EUR einnehmen sowie nervenärztlich Doxepin zu einem Packungspreis von 13,38 EUR. Auf die Verschreibung des Medikamentes Doxepin vom 11. September 2007 und den Verordnungsplan des Neurologen Dr. werde hingewiesen. Diese Medikamente seien in Afghanistan für einen normalen Bürger weder erhältlich noch bezahlbar. Der Kläger müsse im Hinblick auf seine Diabeteserkrankung eine spezielle Diät einhalten gemäß dem Diätplan des Diabeteszentrums Mergentheim, der bereits übersandt worden sei. Eine solche Kost sei für mittellose Rückkehrer weder erhältlich noch bezahlbar. Bei nicht pünktlicher und regelmäßiger Einnahme der Medikamente und Einhaltung der strengen Diätvorschriften bestehe die Gefahr der Entgleisung der Diabeteserkrankung mit unter Umständen tödlich verlaufendem Schock. Der Kläger leide unter schweren Ängsten vor einer Rückkehr nach Afghanistan, an Vergesslichkeit, an permanenten starken Kopfschmerzen. Er leide an einer schweren Depression und unter Umständen auch an einer posttraumatischen Belastungsstörung und sei aus nervenärztlicher Sicht dringend behandlungsbedürftig. Er müsse das Medikament Doxepin einnehmen. Bei Abbruch der Behandlung oder der Medikation werde eine wesentliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes eintreten. Im Falle einer Rückkehr sei mit einer Retraumatisierung zu rechnen. Des Weiteren habe der Kläger keine Verwandten mehr, die bereit oder in der Lage wären, ihm bei Rückkehr nach Afghanistan oder nach Kabul Hilfestel-

lung zu leisten. Zur Frage des Abfalles vom Islam werde auf das beigelegte Gutachten des Herrn Danesch in anderer Angelegenheit verwiesen. Konvertierte afghanische Staatsangehörige würden von den Gerichten als Flüchtlinge gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG anerkannt oder es werde Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bewilligt. Wegen nicht ausreichender Versorgung mit Medikamenten und schlechter medizinischer Versorgung würden erkrankten Flüchtlingen von den Gerichten Abschiebeschutz gewährt. Durch die Behörden in Afghanistan gebe es keine medizinische Versorgung, nicht einmal eine Grundversorgung. Internationale Hilfsorganisationen seien dabei Afghanistan zu verlassen. Eine Versorgung mit Medikamenten bei der Diabetestherapie sei in Afghanistan nicht gewährleistet, eine Versorgung mit Insulin in keinsten Weise möglich. Eiweißarme Diäten und kontinuierliche Laborüberwachungen seien in Afghanistan nicht möglich. Es bestünden insbesondere keine psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten. Afghanistan gehöre zu den Ländern mit der höchsten Kindersterblichkeitsrate der Welt. Auch in Kabul gebe es für die afghanische Bevölkerung keine hinreichende medizinische Versorgung. Hochwertige Medikamente aus dem Westen seien in Afghanistan nicht erhältlich oder für einen Rückkehrer nicht erschwinglich. Die meisten Medikamente aus Pakistan, Indien oder Iran seien von schlechter Qualität, zudem nur mit finanziellem Aufwand zu erreichen. Für Rückkehrer, die nicht in bestehende Familien und/oder Stammesstrukturen zurückkehren könnten, bestehe eine individuelle und extreme Gefahrenlage i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, im Sinne einer ernsthaften Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit i.S.d. Art. 15c der Qualifikationsrichtlinie. Aufgrund der Versorgungssituation in Afghanistan sei die Befriedigung elementarster Lebensbedürfnisse nicht mehr gesichert. Menschen ohne genügend Geld drohe auch in Kabul der Hungertod oder chronische Unterernährung und deren Folgen. Eine Rückkehr sei nur in ein soziales Gefüge denkbar. Nach langem Aufenthalt im Ausland sei es nicht möglich das Existenzminimum in Afghanistan zu sichern, auch nicht in Kabul. Bis zum Sturz der Taliban habe es in Afghanistan eine Hungersituation gegeben. Auch seit dem Sturz der Taliban Ende 2001 seien Menschen in Afghanistan weiterhin vom Hungertod bedroht. 70 % der Afghanen seien nach Berichten aus den Jahren 2002 und 2003 weiterhin unterernährt. Wegen mangelnder Kaufkraft würden

nicht alle Bevölkerungsgruppen von der inzwischen verbesserten Lage profitieren. Die Arbeitslosenquote sei enorm hoch. Für Rückkehrer, die keinen familiären Rückhalt haben, bestehe auch in Kabul, akute Lebensgefahr. Das Existenzminimum sei nur bei bestehenden Familien- und Stammesbindungen gewährleistet. Eine Rückkehr sei deshalb nur in die frühere Heimat der Betroffenen möglich, wo Verwandte ihnen zu einer wirtschaftlichen Existenz verhelfen können. Auch die Wohnraumsituation sei völlig unzureichend. Auch Dr. Mustafa Danesch, der das Land zuletzt in der Zeit vom 10. bis 26. Dezember 2005 besucht habe, bestätige in seinen Auskünften die desolate Lage. Auf den Schriftsatz und die beigelegten Anlagen wird im Übrigen verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung am 28. September 2007 war der Kläger mit seinem Bevollmächtigten erschienen. Von den übrigen Beteiligten war trotz ordnungsgemäßer Ladung niemand erschienen. Der Klägerbevollmächtigte nahm Bezug auf den im Schriftsatz vom 27. September 2007 bereits formulierten Klageantrag. Der Kläger wurde informatorisch gehört. Der präsente Zeuge I wurde zur Frage der religiösen Betätigung des Klägers gehört. Auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung wird im Übrigen verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Verfahrensakten W 7 K 01.31090, W 6 E 06.30109, die beigelegten Bundesamtsakten sowie die beigelegte Ausländerakte der Stadt Würzburg verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Über die Klage konnte trotz des Ausbleibens von Beteiligten verhandelt und entschieden werden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Der Kläger begehrt im Rahmen eines Folgeverfahrens die Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a Abs. 1 GG), die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG in der seit

28. August 2007 geltenden Fassung (Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007, BGBl. I, S. 1970 ff., Art. 3). Daneben begehrt er die Feststellung von Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 2 bis 5, 7 Satz 1 und 2 AufenthG in der aktuellen Fassung. Die Vorschriften der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 („Qualifikationsrichtlinie“) sind durch das oben genannte Gesetz mittlerweile in nationales Recht umgesetzt worden.

Die Klage ist zulässig, sie ist jedoch nicht begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 21. Februar 2006 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Nach der im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) maßgeblichen Sach- und Rechtslage hat der Kläger keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG), Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG) noch auf Abänderung des Bescheides des Bundesamtes vom 5. September 2003 bezüglich der Feststellungen zu § 60 Abs. 1, Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG, so dass die Beklagte zu Recht kein weiteres Asylverfahren durchgeführt hat und auch vom Wiederaufgreifen des Verfahrens entsprechend § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG, auch im weiteren Sinn nach pflichtgemäßem Ermessen nach § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG abgesehen hat (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Die Voraussetzungen der genannten Vorschriften sind nicht erfüllt. Insbesondere hat sich die Rechtslage seit Abschluss des ersten Asylverfahrens nicht nachträglich zugunsten des Klägers geändert und es liegen auch keine neuen Beweismittel vor, die eine günstigere Entscheidung herbeigeführt hätten bzw. zugunsten des Klägers im Wege der Ermessensreduzierung auf Null die begehrte Entscheidung geboten hätten. Dem Kläger ist eine Rückkehr in seinen Herkunftsstaat, insbesondere in den Bereich Kabul, zumutbar.

Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist ein weiteres Asylverfahren bzw. ein Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages auf Antrag hin nur durchzuführen, wenn die

Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Daneben besteht ein Anspruch auf Wiederaufgreifen nach Ermessen gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48 Abs. 1 Satz 1, 49 Abs. 1 VwVfG (BVerwG, InfoAuslR 2000, 410 ff.).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953, S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit, wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder c) nicht staatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes („Qualifikationsrichtlinie“, ABL. EU Nr. L 304, S. 12) ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG darf der

Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe droht. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Heimatstaat abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II, S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die umschriebenen Gefahren können hierbei vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, und hinsichtlich § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG auch von nicht staatlichen Akteuren ausgehen, sofern kein ausreichender staatlicher bzw. quasi staatlicher Schutz oder eine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung steht (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, der mit seinem Inkrafttreten zum 1. Januar 2005 den bis dahin geltenden § 53 Abs. 6 AuslG inhaltsgleich ersetzte, kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG). Für die Feststellung von Abschiebungsverboten nach den Absätzen 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG gelten Art. 4 Abs. 4, 5 Abs. 1 und 2, 6 bis 8 der RL 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (§ 60 Abs. 11 AufenthG). Falls eine ausländerrechtliche Abschiebestoppregelung gemäß § 60a AufenthG nicht besteht, können allgemeine Gefahren i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG gleichwohl zu einem Abschiebungshindernis führen. Eine solche Durchbrechung der in § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG angeordneten Sperrwirkung kommt indes nur in Betracht, wenn Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit des Ausländers hinsichtlich der drohenden Rechtsgutbeeinträchti-

gung oder der Eintrittswahrscheinlichkeit so erheblich, konkret und unmittelbar gefährdet sind, dass eine Abschiebung gegen den Grundrechtsschutz in Art. 1 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes verstoßen würde (vgl. BVerwG, DVBl. 1995, 560, BVerwG, DVBl. 1997, 902 ff. m.w.N.). Auch darf keine dem § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vergleichbare Sicherheit infolge ausländerrechtlicher Erlasslage im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (§ 77 AsylVfG) bestehen, die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12. Juli 2001 (1 C 2.01, NVwZ 01, 1420) dann den Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen ausschließt. Auch eine vergleichbaren Schutz vermittelnde, individuelle ausländerrechtliche Duldungsregelung darf nicht vorhanden sein. Das Schutzniveau des § 60 Abs. 7 Satz 1 und 2 AufenthG in der nunmehr nach In-Kraft-Treten der Qualifikationsrichtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht geltenden Fassung, insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 15c der RL (ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts) ist gegenüber dem bisher geltenden § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in seiner Auslegung durch die vorgenannte, höchstrichterliche Rechtsprechung, nicht verändert (Beschlüsse des VG Würzburg vom 17.11.2006, W 6 E 06.30395 und vom 27.12.2006, W 6 E 06.30426). Für den in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG genannten Fall der Bedrohung der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit erforderlich. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Örtliche und zeitlich begrenzte Bandenkriege fallen regelmäßig nicht darunter. Allgemeine mit dem bewaffneten Konflikt im Zusammenhang stehende Gefahren genügen allein nicht. Es muss für den Betroffenen eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben gegeben sein. Eine Verletzung der genannten Rechtsgüter muss gleichsam unausweichlich sein (BT-Drucks. 16/5065 zu Nr. 48 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007, BGBl. I, S. 1970, S. 187, zu § 60 Buchst. d AufenthG). Nach VGH Kassel (B.v. 26.06.2007, 8 UZ 452/06) fallen hierunter landesweite Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Nach der Recht-

sprechung kann auch die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darstellen (BVerwGE 105, 383 ff.).

Die Voraussetzungen der genannten Vorschriften liegen im Falle des Klägers nicht vor.

Das Gericht nimmt hinsichtlich der Bewertung des klägerischen Vorbringens Bezug auf den Bescheid des Bundesamtes vom 21. Februar 2006 (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Ergänzend ist Folgendes auszuführen:

Eine Gefährdung des Klägers ist nicht wegen seiner früheren Mitgliedschaft bei der DVPA und seiner Tätigkeit im Finanz- und Bildungsministerium in Kabul anzunehmen.

Die Parteimitgliedschaft und berufliche Tätigkeit des Klägers war bereits Gegenstand seines Vorbringens im Erstverfahren. Der Kläger hatte hierzu Unterlagen vorgelegt. Eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit für ehemalige DVPA-Mitglieder und Mitarbeiter in sonstigen Regierungsstellen ist nach der Auskunftsfrage derzeit jedoch nur noch dann anzunehmen, wenn diese unter dem früheren kommunistischen Regime eine ranghohe Stellung eingenommen hatten, in dieser Tätigkeit deutlich und für einen größeren Personenkreis erkennbar nach außen getreten sind und durch die Ausübung ihrer Funktion insbesondere in Militär und Geheimdienst für die Tötung oder Verfolgung von Mujaheddin verantwortlich gemacht werden können. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen sind aber für eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer landesweiten Lebens- oder Leibesgefährdung ehemaliger DVPA-Mitglieder tendenziell eher höhere Anforderungen an deren herausragende Stellung, an ihren überregionalen Bekanntheitsgrad und an ihrer Teilnahme an gegen Mujaheddin gerichtete Aktivitäten zu stellen, als unter der Herrschaft der Taliban (HessVGh, U.v. 11.11.2004, 8 UE 2759/01.A; ebenso U.v. 10.02.2005, 8 UE 185/02.A). Dass der Kläger eine solche herausragende und ranghohe Stellung eingenommen hätte, wurde bereits im Erstverfah-

ren nicht festgestellt. Mit Bescheid vom 8. November 2001 hat das Bundesamt zwar zunächst dem Kläger Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG (alt) zugebilligt, da nach damaliger Sach- und Rechtslage davon auszugehen war, dass auch mittlere und höhere Funktionäre des kommunistischen Regimes und des Geheimdienstes mit Repressalien durch die Taliban zu rechnen hätten. Auf Klage des Bundesbeauftragten hin und nachdem die Macht der Taliban zu Ende des Jahres 2001 gebrochen wurde, hob jedoch das Verwaltungsgericht Würzburg mit Urteil vom 17. Januar 2002 (W 7 K 01.31090) die entsprechenden Feststellungen des Bundesamtes auf und stellte fest, dass keine staatsähnliche Machtausübung durch die Taliban mehr angenommen werden könne. In den Entscheidungsgründen ist weiter ausgeführt, dass der Kläger nach seinem Vorbringen seine Tätigkeit im Finanz- und Bildungsministerium und anschließend (auch) im Präsidialamt sowie im Zentralkomitee der DVPA nach dem Sturz Najibullahs auch unter der von den damaligen Mujaheddin gebildeten Regierung unter (zunächst) Mujaheddi und dann unter Rabani ausgeübt habe. Hieraus sei ersichtlich, dass er wegen seiner früheren Parteizugehörigkeit und seiner Arbeit an Regierungsstellen offenbar keinerlei Schwierigkeiten gehabt hatte. Nach dem Vorbringen des Klägers sei er auch erst dadurch in Gefahr geraten, dass die Taliban an die Macht gekommen waren. Das Gericht teilt diese Einschätzung. Dass der Kläger eine ranghohe Stellung innegehabt hätte und in Ausübung seiner Funktion nach außen verantwortlich aufgetreten ist, kann seinem Vorbringen nicht entnommen werden. Im Erstverfahren hatte der Kläger seine Tätigkeit nicht näher präzisiert jedoch angegeben, durch die Machtübernahme der Taliban befürchtet zu haben, für seine frühere Tätigkeit im Zentralkomitee der Partei und im Präsidialamt von Najibullah sowie für die Mujaheddin zur Rechenschaft gezogen zu werden. In seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 30. Januar 2006 hatte der Kläger angegeben, er habe in den Ministerien als Sachbearbeiter gearbeitet und im Zentralkomitee der DVPA sei er Sekretär einer Untersuchungskommission gewesen und habe in dieser Funktion die Finanzen und Budgets der einzelnen Regionen überprüft. Aus seinem Vorbringen ergibt sich, dass er Mitarbeiter in der Verwaltung (auf Sachbearbeiterebene) in der DVPA und in den Ministerien der damaligen Regierung gewesen ist, nicht jedoch Mitglied des Zentralkomitees oder eine sonstige he-

rausgehobene Stellung innegehabt hatte. Auch in der mündlichen Verhandlung am 28. September 2007 zu seiner Tätigkeit befragt, erklärte der Kläger, er habe eine Überprüfungstätigkeit für Parteimitglieder ausgeführt. Dass der Kläger im Finanzministerium keine hochrangige Stellung innehatte, ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen. Auf Blatt 12 der Bundesamtsakte (Rückseite rechte Spalte) lautet die letzte Zeile „Technischer Sekretär der Zentralen Überprüfungscommission“. Die darüber befindliche Zeile lautet: „Beamter im Finanzministerium“. Bei der zweiten Anhörung hatte sich der Kläger als 1. Sekretär im Finanzministerium und im Bildungsministerium als „Lehrling“ bezeichnet. Im Widerspruch dazu erklärte der Kläger in der mündlichen Verhandlung, er sei im Finanzministerium als „Generaldirektor“ tätig gewesen und will in der hierarchischen Struktur an dritter Stelle gestanden sein. Dies ist nicht glaubhaft. Insoweit handelt es sich um eine Steigerung des Vorbringens, die zudem in Widerspruch zu den vorgelegten Unterlagen und seinem bisherigen Vorbringen steht. Fraglich erscheint auch, inwieweit der Kläger tatsächlich einen Schulabschluss der Oberrealschule Ansari vorzuweisen hat. Nach der im Erstverfahren vorgelegte Bescheinigung (Bl. 21 der BA-Akte) des Lycee Ansari vom 12. Juni 1984 soll der Kläger dieses im Jahre 1978 abgeschlossen haben. Nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung will er damals 18 Jahre gewesen sein. Auf Vorhalt, dass er die Schule dann bereits im Jahr 1973 hätte beenden müssen, verwies der Kläger darauf, dass er aufgrund psychischer Probleme und Krankheiten ein paar Jahre in dieser Schule wiederholt habe. Auf eine psychische Erkrankung hat der Kläger im Erstverfahren jedoch nicht hingewiesen. Hatte der Kläger bei seiner zweiten Anhörung vor dem Bundesamt noch gesagt, er habe im Bildungsministerium als „Lehrling“ angefangen, gab er in der mündlichen Verhandlung nunmehr an, dort als „normaler Direktor“ gearbeitet zu haben. Bezüglich der Tätigkeit für die Partei DVPA erklärte der Kläger, er habe seine Überprüfungstätigkeit nur (intern) für die Parteimitglieder ausgeführt.

Soweit der Kläger sich deshalb bei Rückkehr gefährdet fühlt, weil er beauftragt gewesen sei, bei einer Verschwörung, angezettelt von Schah Tanaj gegen den damaligen Präsidenten Afghanistans Najibullah, Verschwörer festzunehmen, ist dieses Vorbringen nicht glaubhaft. Auch insoweit ist eine Stei-

gerung seines Vorbringens zu sehen. Hiervon hatte der Kläger im Erstverfahren nicht berichtet. Als Erklärung hierfür hat er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 30. Januar 2006 lediglich angegeben, dass er damals unter Angst und Stress gestanden habe und alles nicht habe formulieren können. Spätestens jedoch in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Würzburg am 14. Januar 2002 wäre jedoch zu erwarten gewesen, dass der Kläger hiervon berichtet. Im Übrigen ist sein Vorbringen diesbezüglich pauschal und unbestimmt. Eine weitere Steigerung seines Vorbringens ist bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung am 28. September 2007 zu verzeichnen, indem er nunmehr erklärte, eine Gruppe unter Schah Tanaj habe gegen die Regierung von Najibullah geputscht. Dieser Putsch sei gescheitert. Er selbst sei auch aktiv am Scheitern des Putsches beteiligt gewesen. Einige Parteimitglieder des Zentralkomitees der Partei hätten mit Schah Tanaj putschen wollen und sie wüssten, wer am Scheitern des Putsches beteiligt gewesen sei. Es gebe eine Liste, auf der auch sein Name stehe.

Die Klage ist auch erfolglos, soweit sich der Kläger auf den Abfall vom moslemischen Glauben und seinem Übertritt zu den Zeugen Jehovas beruft. Ein Abfall vom moslemischen Glauben (Apostasie) und ein Übertritt zum christlichen Glauben der Zeugen Jehovas (Konversion) im Sinne einer ernsthaften und nachhaltigen Gewissensentscheidung war im Falle des Klägers nicht feststellbar.

Die Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 AsylVfG in der seit 28. August 2007 geltenden Fassung wegen Apostasie bzw. Konversion war bereits nach § 28 Abs. 1 und 2 AsylVfG ausgeschlossen. Danach wird ein Ausländer in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar getätigten Überzeugung. Satz 1 findet insbesondere keine Anwendung, wenn der Ausländer sich aufgrund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte (§ 28

Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Nach § 28 Abs. 1a AsylVfG n.F. kann eine Bedrohung nach § 60 Abs. 1 AufenthG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG n.F. ist bestimmt, dass dem Ausländer, der nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrages erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände stützt, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrages selbst geschaffen hat, in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlings-eigenschaft nicht zuerkannt werden kann. Die Änderung des § 28 AsylVfG erfolgte in Umsetzung des Art. 5 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 („Qualifikationsrichtlinie“) und erfolgt in Übereinstimmung mit den Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1953 (BGBl. 1953 II, S. 560), die den Mitgliedstaaten nicht die Zuerkennung des uneingeschränkten Flüchtlingsstatus sondern nur die Beachtung des so genannten Refoulmentverbots (Art. 33 GFK) vorschreibt (Funke/Kaiser, GK-AsylVfG, § 28, Rd.Nr. 48.1), dem auch durch den Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG Rechnung getragen wird.

Der vom Kläger geltend gemachte Abfall vom moslemischen Glauben und Übertritt zum christlichen Glauben der Zeugen Jehovas, stellt einen (subjektiven) Nachfluchtgrund i.S.d. § 28 Abs. 1 AsylVfG dar. Da der Entschluss des Klägers hierzu nach seinem eigenen Vortrag aber keiner bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung der Kläger i.S.d. § 28 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entsprach, lagen die Voraussetzungen für ein Abweichen von der Regel, dass die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren im Folgeverfahren nicht mehr getroffen werden können, nicht vor. Nach der Einlassung des Klägers in der mündlichen Verhandlung war seine Motivation zum Übertritt zum christlichen Glauben erst nach seiner Ausreise durch Kontakt zu den Zeugen Jehovas entstanden. Der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG steht somit § 28 Abs. 2 AsylVfG entgegen. Aber auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und insbesondere nach § 60 Abs. 7 i.V.m. Abs. 11 AufenthG waren vorliegend nicht gegeben. Nach

Art. 10 Abs. 1b der Qualifikationsrichtlinie umfassen Verfolgungsgründe wegen der Religion, insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen und nach dieser vorgeschrieben sind. Gemäß Art. 10 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie ist bei Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob der Betreffende tatsächlich die religiösen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden. Das Gericht kann dahinstehen lassen, inwieweit Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie über das bisher in der Rechtsprechung als asylrelevant zugewilligte „religiöse Existenzminimum (BVerwG v. 20.01.2004, NVwZ 2004, S. 1000) hinaus weitergehenden Schutz vermittelt und nicht nur das sog. „forum internum“ schützt. Zwar kann nach den vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Auskünften (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17. März 2007, Update der Schweizer Flüchtlingshilfe vom 3. Februar u. 11. Dezember 2006, Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 25. Mai 2005 an das Verwaltungsgericht Neustadt, Dr. Danesch vom 13. Mai 2004 an das Verwaltungsgericht Braunschweig, UNHCR, Stellungnahme zur Frage der Flüchtlingseigenschaft afghanischer Asylsuchender vom Juli 2003, Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 22. Dezember 2004 an das Verwaltungsgericht Hamburg und vom 5. April 2004 an das Verwaltungsgericht Hannover) davon ausgegangen werden, dass vom moslemischen Glauben abgefallene und zum Christentum konvertierte Afghanen bei Rückkehr einer beachtlichen Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind. Das Gericht geht nach Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung mit dem Bundesamt davon aus, dass dieser weder in ernsthafter und nachhaltiger Weise von seinem moslemischen Glauben abgefallen ist noch einen Glaubenswechsel vollzogen hat.

Zur Überzeugung des Gerichts ist der Kläger im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung weder vom moslemischen Glauben abgefallen, noch ist er zum christlichen Glauben bzw. dem Glauben der Zeugen Jehovas

konvertiert. Er befindet sich allenfalls in einem Stadium aufmerksamen Interesses für die Glaubensüberzeugung der Zeugen Jehovas, das jedoch durch asyltaktische Gründe motiviert erscheint. Von einer ernsthaften Gewissensentscheidung im Sinne eines Abwendens vom moslemischen Glauben und einer Hinwendung zum christlichen Glauben kann im Falle des nicht getauften Klägers nicht ausgegangen werden.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 30. Januar 2006 (S. 17) hat der Kläger angegeben, als Moslem geboren zu sein und seinen Glauben fortgesetzt zu haben, bis er den Zeugen Jehovas begegnet sei. Seit März 2004 will er in Kontakt mit den Zeugen Jehovas gekommen sein (Schriftsatz vom 10.09.2005). Anlässlich dieser Anhörung äußerte der Kläger auf die Frage, ob er getauft sei und welcher christlichen Glaubensgemeinschaft er sich anschließen wolle, dass er noch nicht getauft sei und sich noch nicht richtig entschlossen habe; er werde aber wohl die „Katholikenrichtung“ annehmen. In der weiteren Befragung zu den Glaubensüberzeugungen der Zeugen Jehovas konnte der Kläger nur geringe Kenntnisse vorweisen. Er erklärte dies damit, dass er erst Schüler sei und gerade erst lerne. Die vorgelegten Bescheinigungen des Zeugen Jehovas vom 20. September 2005 und 28. Januar 2006 ergeben kein anderes Bild. Hierin ist lediglich zum Ausdruck gebracht, dass der Kläger seit ca. 1 ½ Jahren mit der Gemeinde der Zeugen Jehovas in [redacted] verbunden ist und dort regelmäßig die Zusammenkünfte bzw. Kongresse besuche. Er beteilige sich mit Enthusiasmus und Hingabe an den Aktivitäten der Zeugen Jehovas. Er sei deshalb von seinen Landsleuten bereits bedroht worden. In der Bescheinigung vom 28. Januar 2006 führt Herr [redacted] aus, dass der Kläger weiterhin regelmäßig die Zusammenkünfte der Zeugen Jehovas besuche und Interesse an der Bibel habe und daran, ein christliches Leben zu führen. Es sei ihm bewusst, dass es auf eine entsprechende Herzenseinstellung ankomme. Er suche bisweilen nach Möglichkeiten, seinen Glauben bekannt zu machen und mit anderen darüber zu sprechen. Aus diesen Unterlagen ergibt sich bei realistischer Betrachtung lediglich, dass der Kläger Interesse am christlichen Glauben hat. In der weiteren Bescheinigung des Herrn [redacted] vom 12. April 2007 ist ausgeführt, dass der Kläger seit nunmehr über drei Jahren mit den Zeugen Jehovas in Kontakt

sei, wobei sich sein Interesse für den christlichen Glauben „mehr und mehr intensiviere“. Der Kontakt sei jedoch bisweilen einige Monate abgerissen. Der Kläger habe sich jedoch dann mit den Zeugen Jehovas in Verbindung gesetzt und habe an die Gespräche wieder anknüpfen wollen. Er habe um ein tiefgründiges Bibelstudium gebeten. Er habe, verglichen mit dem Großteil seiner Landsleute, von Anfang an eine konträre Einstellung offenbart. Er wolle Christ werden und sei sich auch der Konsequenzen voll bewusst. Er erwähne immer wieder, dass er die gewonnenen Erkenntnisse aus der Bibel niemals mehr vergessen noch verdrängen könne. Er besuche die Zusammenkünfte in persischer Sprache. Zeuge Jehovas zu werden, sei ein Lebensweg, der auf genauem Bibelwissen und dessen Umsetzung im täglichen Handeln basiere. Es könne deshalb längere Zeit in Anspruch nehmen, bis jemand die nötige Reife habe, um sich als öffentliches Zeichen taufen zu lassen. Der Kläger habe bereits einige Dinge seiner Einstellung geändert und auch sein politisches Engagement eingestellt. In einer weiteren Bescheinigung des Herrn [Name] vom 13. September 2007 wird mitgeteilt, dass der Kläger der Gemeinde der Zeugen Jehovas nach wie vor verbunden sei und durch sein regelmäßiges Bibelstudium sich seine Hinwendung zum Christentum und die Abkehr vom Islam verfestige. Dieser Vorgang, sich aus Überzeugung von einem Moslem zu einem Christen zu entwickeln, nehme jedoch geraume Zeit in Anspruch. Der Kläger habe aber bereits den Wunsch geäußert, getauft zu werden. Der Zeuge [Name] äußert die Vermutung, dass er, der Kläger, verstehen wolle, was er glaube und warum er es glaube. Dieser Prozess sei jedoch bei einem ehemaligen Moslem, sehr langwierig. Der Kläger habe gegenüber seinen Landsleuten seine Hinwendung zum Christentum offen gelegt. Er fürchte deshalb Repressalien. In einer Bescheinigung der Zeugen Jehovas [Name] und [Name] aus [Ort] vom 12. September 2007 kommt zum Ausdruck, dass nach ihrem Eindruck der Kläger sich „nach und nach“ dem christlichen Glauben zugewendet und dem Islam den Rücken gekehrt habe. Er befinde sich auf dem besten Weg ein echter Christ zu werden. In der vorgelegten Bescheinigung des Herrn [Name] aus [Ort] vom 16. Mai 2007 wird bestätigt, dass der Kläger häufig Zusammenkünfte von Zeugen Jehovas, Versammlung [Name] [Ort], besuche, insbesondere die der persischen Gruppe. Bei diesen Zu-

sammenkünften seien auch andere außenstehende Iraner und Afghanen anwesend. Der Kläger habe im Bibelstudium schon gute Fortschritte gemacht.

Aus diesen Unterlagen ergibt sich lediglich, dass der Kläger seit ca. drei Jahren immer wieder in Kontakt mit den Zeugen Jehovas getreten ist und deren Zusammenkünfte besucht und an ihrem Glauben Interesse hat. Eine nachhaltige Abwendung vom moslemischen Glauben und Hinwendung zum christlichen Glauben im Sinne einer ernsthaften Gewissensentscheidung, ist diesen Bescheinigungen nicht zu entnehmen. Auch in der mündlichen Verhandlung verfestigte sich für das Gericht der Eindruck, dass der Kläger weder eine ernsthafte Abwendung vom islamischen Glauben noch eine bereits asylrelevante Hinwendung zum christlichen Glauben vollzogen hat. Auf die Frage weshalb der Kontakt zu den Zeugen Jehovas nach der vorgelegten Bescheinigung des Herrn [Name] vom 12. April 2007 bisweilen einige Monate abgerissen sei, erklärte der Kläger, es sei aufgrund seiner psychischen und anderen Krankheiten gewesen. Er habe hierfür Bescheinigungen. Plausibel erscheint dem Gericht jedoch allenfalls, dass der Kläger durch seine Arbeitsverhältnisse verhindert war, an Sitzungen der Zeugen Jehovas teilzunehmen. Die Abschiebehaft, die ebenfalls als Abwesenheitsgrund geltend gemacht wurde, betrug lediglich 12 bis 14 Tage. Bescheinigungen, wonach der Kläger infolge Erkrankung nicht habe teilnehmen können, lagen nicht vor. Auf Nachfrage des Gerichts, wie die Aussage des Herrn [Name] vom 13. September 2007 zu verstehen sei, wonach der Kläger „verstehen wolle, was er glaube und warum er es glaube“ erklärte der Kläger, er verstehe erst ca. 50 % der Bibel. Es sei ein Lernprozess und es dauere eben eine Weile. Auf Nachfrage, was darunter zu verstehen sei, dass nach der Bescheinigung des Herrn [Name] vom 12. April 2007 der Kläger eine „konträre Einstellung“ offenbart habe, erklärte der Kläger ausweichend, dass auch die Afghanen dagegen gewesen seien, dass er in Kontakt zu den Zeugen Jehovas getreten sei. Er sei heimlich zu den Sitzungen gegangen. Auf Nachfrage des Gerichts, wann und wo er sich zwischenzeitlich seinen Landsleuten offenbart habe, erklärte der Kläger, er habe mit den Landsleuten noch nicht geredet. Auf Nachfrage, inwieweit er sich bisher nach außen erkennbar im christlichen

Glauben gezeigt habe, erklärte der Kläger: Seine Familie in [redacted] sein Neffe und seine Nichte in [redacted] wüssten, dass er konvertiert sei. Ansonsten ergebe sich seine Konversion nach außen erkennbar dadurch, dass er z.B. Bücher in Würzburg und Köln verteile. Auf Nachfrage erklärte er, er verteile sie im Wohnheim an Iraner, die neu hinzu kämen. Mit diesen spräche er auch. Diese Einlassungen des Klägers bestätigte im Wesentlichen auch der in der mündlichen Verhandlung als präsen- ter Zeuge vernommene [redacted], der die Funktion eines „Ältesten“ in der Gemeinde Würzburg West seit Anfang des Jahres 2004 ausübt und die angeschlossene persische Gruppe betreut. Er erklärte, er habe gemerkt, dass der Kläger Interesse zeige und die vermittelten Dinge auch annehme. Er sei gerade dabei, sich auf das Leben eines Zeugen Jehovas einzustellen, nämlich seine persönlichen Angelegenheiten so zu regeln, dass er auch regelmäßig an Zusammentreffen anwesend sein könne. Er treffe sich mit dem Kläger einmal die Woche zum Bibelstudium. Mitunter habe es eine Zeitlang nicht geklappt. Im Sommer 2006 habe er mit dem Kläger einen Kongress der Zeugen Jehovas besucht. Er habe den Eindruck gehabt, dass dieser Kongress einen bleibenden Eindruck bei dem Kläger hinterlassen habe. Dieser habe im persönlichen Gespräch anschließend geäußert, dass dies aus seiner Sicht der Weg sei, dass er nicht mehr zurück könne und die Augen verschließen könne. Dieses Treffen mit den Zeugen Jehovas habe ihn bewegt. Insbesondere diese Liebe. Er wolle weiter auf diesem Weg gehen. Der Besuch des Kongresses habe ihm einen Schub gegeben. Er habe sich zwischenzeitlich mit seinen Verwandten besprechen können und habe sich diesen gegenüber geoutet. Dies sei als ein Meilenstein für den Kläger zu werten. Ein Taftermin stehe noch nicht an. Voraussetzung sei, dass man eine Zeitlang am öffentlichen Werk der Zeugen Jehovas beteiligt gewesen sei. Wenn man schon eine Zeitlang das Leben eines Zeugen Jehovas führe, und durch seine Lebensweise die Zeugen Jehovas bereits repräsentieren könne, könne man den Status eines „ungetauften Verkünders“ bekommen. Dieser Status sei bei dem Kläger in Erwägung zu ziehen. Einen konkreten Taftermin könne er noch nicht nennen. Aber sie gingen in diese Richtung. Bei manchen Personen habe es auch schon längere Zeit gedauert, z.B. 10 Jahre, bis es zu einer Taufe kam. Die Fortschritte des Klägers seien angesichts des moslemischen Hintergrun-

des im Rahmen. Er mache kleine Fortschritte, aber kontinuierliche. Er gehe davon aus, dass der Kläger das erworbene Wissen nicht mehr verlieren oder verleugnen könne.

Diesem Vorbringen ist zu entnehmen, dass der Kläger zwar seit geraumer Zeit in mehr oder minder regelmäßigem Kontakt zu den Zeugen Jehovas ist und sich insofern sicher auch ein gewisser Bewusstseinswandel bei ihm zwischenzeitlich vollzogen hat. Von einem Abfall vom moslemischen Glauben und einer Hinwendung zum christlichen Glauben im Sinne einer ernsthaften Gewissensentscheidung kann jedoch noch nicht die Rede sein. Der Kläger ist weder getauft, noch hat er derzeit den Status eines „ungetauften Verkünders“. Dass der Kläger deshalb bei Rückkehr in einen Gewissenskonflikt geraten würde, wenn er sich wieder den Gepflogenheiten in seinem Heimatland zuwendet, kann deshalb nicht angenommen werden. Es ist ihm deshalb zuzumuten bei Rückkehr seine Kontakte zu den Zeugen Jehovas zu verschweigen, um so staatliche oder nicht staatliche Repressionen in seinem Heimatland zu vermeiden (HessVGH, B.v. 26.06.2007, InfoAusIR 2007, 405). Dem in der mündlichen Verhandlung hilfsweise geltend gemachten Beweis- antrag, wonach zum Beweis der Tatsache, dass die Sünden des Abfalls vom Islam und die Hinwendung zum Christentum aus Sicht der afghanischen Würdenträger völlig unabhängig davon bestehen, wie die innere Überzeugung des Klägers aussehen oder auf welchem Stand sich die Kenntnisse über die christliche Religion befinden und die islamischen Würdenträger den Übertritt vom Islam zum Christentum genauso wie den Übertritt zum Islam bewerten würden, im Islam keine detaillierten Kenntnisse der Religion notwendig seien und allein der Ausspruch des Glaubensbekenntnisses den Menschen zum Muslim machen würde und zwar unanhängig davon, ob dies in Kenntnis der Religion oder aufrichtig oder aus taktischen Gründen oder quasi aus Versehen geschehe, war deshalb nicht nachzugehen. Auf diese Beweistatsachen kam es insoweit nicht an.

Auch aus der geltend gemachten Erkrankung des Klägers ergibt sich keine besondere Gefahrenlage. Dem Kläger kann geglaubt werden, dass er an Diabetes Mellitus Typ II erkrankt ist und insofern gehalten ist, das Medikament

Metformin AL 850 (monatliche Kosten 17,22 EUR) einzunehmen und er im Übrigen auf seine Ernährung achten und seine Blutwerte gelegentlich überprüfen soll. In der beigezogenen Ausländerakte befindet sich ein Bericht der Polizeiinspektion vom 6. März 2006 (Bl. 257), wonach der Kläger anlässlich der Festnahme zur Abschiebehaft am 6. März 2006 entsprechende Medikamente sowie ein Messgerät mit sich führte. Ein erhöhter Blutzuckerspiegel wurde damals nicht festgestellt. Entsprechende Medikamente sind nach dem vom Bundesamt zitierten Botschaftsbericht vom 17. Mai 2005 an das VG Hamburg in Afghanistan jedoch erhältlich. Nach einem weiteren Botschaftsbericht vom 18. Juni 2006 an das VG Osnabrück haben seit dem Jahr 2005 vier Diabeteszentren in Kabul ihre Tätigkeit aufgenommen. Beratung und Blutzuckerkontrolle sind nunmehr möglich. Schwierigkeiten können sich lediglich bei der Versorgung mit Insulin ergeben (Botschaftsbericht vom 19.02.2006 an das VG Osnabrück). Der Kläger ist jedoch nicht auf Insulin angewiesen. Dass der Kläger auf eine spezielle Diät angewiesen ist, wie in dem hilfsweise gestellten Beweisantrag unter 2. formuliert, ergibt sich aus seinem Vorbringen nicht. Der in den Akten befindliche Essplan des Diabeteszentrums I datiert bereits aus dem Jahre 2001. Insofern erscheint bereits fraglich, ob diesem noch weitere Bedeutung zuzumessen ist. Aus diesem Essplan ergibt sich, dass der Kläger darauf achten soll, möglichst keinen Zucker und nicht viel Fett zu sich zu nehmen und sich möglichst „gesund“ (frisches Obst und Gemüse) zu ernähren. Dies sind jedoch Empfehlungen und nicht als vorgeschriebene Lebensmittel zu verstehen. Soweit der Kläger einen Gesundheitspass Diabetes der Gemeinschaftspraxis vorlegt, die neuere Angaben aus dem Jahr 2003 und 2004 enthalten, waren keine Auffälligkeiten festzustellen. Speziell aus diesen Unterlagen ergibt sich auch, dass der Kläger einen normalen bis eher erniedrigten Blutdruck hat (in der Regel 120/80). Auch in dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Diabetespass, der Eintragungen durch Herrn Dr. I aus den Jahren 2005 bis 2007 enthielt, war ein normaler Blutdruck (120/80) vermerkt. Von einer Erkrankung im Sinne eines generell erhöhten Blutdruckes kann deshalb nicht ausgegangen werden.

Soweit der Kläger sich auf eine psychische Erkrankung (schwere Depression oder PTBS) beruft und insofern hilfsweise beantragt, ein Sachverständigen-gutachten und ein sachverständiges ärztliches Zeugnis einzuholen, bestand hierfür nach dem Vorbringen des Klägers kein Anlass.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (B.v. 26.10.1989, Az.: 9 B 405/89, NVwZ-RR 1990, 379 bis 381) besteht seitens des Gerichts keine Pflicht zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts, wenn das Klagevorbringen des Klägers keinen tatsächlichen Anlass hierzu bietet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kläger im Asylverfahren seine guten Gründe für eine ihm drohende Gefährdung nicht in schlüssiger Form vorträgt, d.h. nicht unter Angaben genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildert, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Gefährdung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Schutzanspruch lückenlos zu tragen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kläger widersprüchliche und weitgehend unsubstantiierte Angaben macht. Das Vorliegen einer PTBS erfordert ein traumatisches Ereignis, das geeignet ist, die Erkrankung zu verursachen. Weder aus dem Vorbringen des Klägers noch aus dem Akteninhalt noch aus ärztlichen Stellungnahmen ist ein solches Ereignis zu entnehmen. Auch die Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung ergab keinen Hinweis auf das Bestehen einer schweren psychischen Erkrankung.

Auf Frage nach seinem diesbezüglichen Gesundheitszustand erklärte der Kläger in der mündlichen Verhandlung, dass er unter Kopfschmerzen leide. Dies hänge mit einem erhöhten Blutdruck zusammen. Er wache manchmal nachts aus dem Schlaf auf und könne nicht mehr schlafen. Dies habe mit Afghanistan zu tun. Von seinem Arzt sei ihm das Medikament Doxepin (gegen Depression) und wegen seiner Kopfschmerzen das Medikament Cringium verschrieben worden. Er habe einen normalen Blutdruck. Wenn er jedoch psychische Probleme bekomme, dann steige sein Blutdruck. Dies sei ca. wö-

chentlich zwei, drei Mal der Fall und dauere zwei bis drei Stunden an. Diese Anfälle kämen auch unabhängig davon, ob er sich um seine Familie Sorge. Wegen des Blutdrucks werde er jedoch nicht medikamentös behandelt.

Aus diesem Vorbringen ergibt sich nicht das Vorliegen einer schwerwiegenden, behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung. Weder aus der ärztlichen Verschreibung des Medikaments Doxepin noch aus den Einlassungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung bestehen für das Gericht ausreichende Anhaltspunkte, von einer schwerwiegenden Erkrankung des Klägers auszugehen, noch diese im Rahmen der Aufklärungspflicht (§ 86 VwGO) weiter aufklären zu müssen. Die Beschwerden des Klägers stellen sich zur Überzeugung des Gerichts als Ausdruck seiner Sorge dar, nach Afghanistan zurück kehren zu müssen. Anhaltspunkte für ein traumatisches Ereignis, das geeignet gewesen wäre, das Vorliegen einer PTBS zu verursachen, kann weder dem bisherigen Vorbringen des Klägers noch dem Akteninhalt, noch seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung entnommen werden. Dass der Kläger gelegentlich unter Schlafstörungen leidet und Kopfschmerzen hat, kann ihm geglaubt werden und dies ist angesichts seiner Sorge wegen seiner ungewissen Zukunft und seines ungewissen sozialen Status auch nachvollziehbar und verständlich. Den Eindruck, deswegen an einer (schwerwiegenden) Depression zu leiden, machte der Kläger jedoch nicht. Eine schwerwiegende Erkrankung, die den Kläger als ungeeignet für den Überlebenskampf in Afghanistan erscheinen lässt, wurde somit nicht plausibel dargelegt. Insofern bedurfte es keiner weiteren Aufklärung.

Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei Rückkehr auf familiäre Unterstützung rechnen kann. Zwar soll seine Familie (Ehefrau und vier Kinder) sich derzeit in Pakistan aufhalten. Der Kläger hat jedoch auf Frage des Gerichtes in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass seine Familie „ein paar Mal hin und her gereist“ sei. Wenn die Verhältnisse in Pakistan z.B. ungünstig geworden seien (Teuerung oder Hitze), dann seien sie wieder nach Afghanistan zu seinem Schwager zurückgegangen. Die Familie lebe von der Unterstützung der Verwandtschaft aus Kanada. Nach Angaben des Klägers sollen seine beiden Schwestern mittlerweile in Pakistan leben.

Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Kläger in seiner Heimat auf familiäre Hilfe zurückgreifen kann und durch die im Ausland (Pakistan) und auch durch die in der Bundesrepublik Deutschland befindliche Verwandtschaft finanziell unterstützt werden kann, so dass er auch in der Lage ist das zur Behandlung seiner Diabeteserkrankung erforderliche Medikament Metformin (oder ein vergleichbar wirksames Medikament) zu erwerben.

Auch die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage, insbesondere im Raum Kabul, ist nach den in das Verfahren eingeführten Auskünften nicht derart schlecht, dass eine Rückkehr des Klägers als unzumutbar anzusehen wäre. Das Gericht geht in seinen Entscheidungen derzeit regelmäßig davon aus, dass männlichen Erwachsenen, jungen und mittleren Alters, wenn sie nicht an wesentlichen Erkrankungen leiden und keine sonstigen Gefährdungsmerkmale aufweisen, selbst ohne intakten Familienanschluss, eine Rückkehr in den Raum Kabul zumutbar ist.

Auch die geltend gemachte Verwestlichung des Klägers aufgrund seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland, führt nicht zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes. Dem Kläger ist es zumutbar, sich den Landesgepflogenheiten wieder anzupassen. Dass er hierbei in schwierige Konflikte geraten würde, war seinem Vortrag nicht zu entnehmen, ebenso nicht, dass er mit den Landesgepflogenheiten nicht vertraut wäre.

Die Klage konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **1 Monat** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**